

BGer 1C_574/2016 vom 19. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_574_2016

FR: TF 1C_574/2016 du 19 janvier 2017

IT: TF 1C_574/2016 del 19 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Die B._____ AG betreibt auf der Parzelle Wilderswil Gbbl. Nr. 1804 (Baurecht Gbbl. Nr. 1937) ein Fernheizwerk. Mit Baugesuch vom 3. November 2015 beantragte sie eine Bewilligung für den Ausbau der Heizzentrale mit einer 4-MW-Holzfeuerungsanlage und einer 4-MW-Ölfeuerungsanlage als Redundanz sowie die Erweiterung des Brennstofflagers. Dagegen erhob A._____ Einsprache. Mit Gesamtentscheid vom 8. April 2016 erteilte das Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli die Baubewilligung, wobei es auf die Einsprache nicht eintrat.

Gegen diesen Entscheid gelangte A._____ an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) des Kantons Bern. Mit Entscheid vom 14. Juni 2016 wies diese das Rechtsmittel ab, soweit sie darauf eintrat.

In der Folge erhob A._____ Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Begehren, der BVE-Entscheid und die Baubewilligung seien aufzuheben; es sei der Bauabschlag zu erteilen. Mit Urteil vom 4. November 2016 hat die Einzelrichterin der Verwaltungsrechtlichen Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern die Beschwerde abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten ist, dies im Wesentlichen mit der Begründung, eine baurechtlich relevante besondere Betroffenheit des Beschwerdeführers sei nicht ersichtlich; seine Einsprachebefugnis sei daher, wie bereits durch die Vorinstanzen zutreffend erwogen, zu verneinen.

E. 2

Mit Eingabe vom 5. Dezember (Postaufgabe: 7. Dezember) 2016 führt A._____ Beschwerde ans Bundesgericht, womit er seine früheren Begehren bestätigt.

Das Bundesgericht hat darauf verzichtet, Vernehmlassungen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Dabei prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen.

Der Beschwerdeführer übt ganz allgemein Kritik am angefochtenen Urteil bzw. am kantonalen Verfahren, indem er seine Einwände gegen das Bauvorhaben wiederholt. Dabei stellt er der dem ausführlichen verwaltungsgerichtlichen Urteil zugrunde liegenden Begründung im Wesentlichen auf appellatorische Weise, jedoch im Lichte der genannten

formellen Erfordernisse in rechtlicher Hinsicht nicht zureichend seine Sicht der Dinge gegenüber. Indes legt er nicht dar, inwiefern durch die Entscheidungsbegründung bzw. das Urteil selbst im Ergebnis Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt worden sein soll.

Auf die Beschwerde ist somit bereits mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten, so dass es sich erübrigt, auch noch die weiteren Eintretensvoraussetzungen zu erörtern. Der genannte Mangel ist offensichtlich, weshalb über die vorliegende Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Der Beschwerdegegnerin ist durch das vorliegende Verfahren kein Aufwand entstanden und daher keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.